

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badische Land-Zollordnung**

**Karl Ludwig Friedrich <Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, 1812**

XI. Abschnitt. Fälle, wo die im x-ten Abschnitt bestimmten Strafen,  
entweder gar nicht, oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt  
haben

[urn:nbn:de:bsz:31-9282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9282)

XVIII.) Wenn die an der Abfahrtsstation gelbsten Zollzeichen nicht an der Austritts- Grenzstation resp. an der Grenzpoststation oder an der letzten Wasserzollstation abgegeben worden — 3 fl.

## XI. Abschnitt.

Fälle, wo die im X<sup>ten</sup> Abschnitt bestimmten Strafen, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt haben.

### §. 109.

Unwissenheit der Gesetze entschuldigt denjenigen nicht, der die Gesetze hätte wissen können und sollen; ohne besonders erhebliche Umstände soll von dieser Regel nicht abgewichen werden, weniger noch bei Vergehungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote.

### §. 110.

Wer sich der Defraudation, ehe das Vergehen von einem Zollofficianten gerügt wird, reuen läßt, und den Zoll nachbezahlt, ist mit der gesetzlichen Strafe zu verschonen. Eine Nachbezahlung des Zolles, wenn der Frevel schon entdeckt, aber doch noch nicht angezeigt ist, eignet sich zu einer den Umständen angemessenen arbitrariſchen Strafe.

### §. 111.

Wenn wegen Wassers- Feuers- Kriegs- und anderer hoher Noth die Verzollung nicht geschehen kann, hat keine Strafe statt.

### §. 112.

Nach Verlauf eines Jahres sind die Zollvergehen für verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Jahreszeit zur Untersuchung gebracht sind. Gegen den Erben findet keine Strafe statt, es sey denn der Zollfreveler selbst noch zur Verantwortung gezogen worden. Die Schuldigkeit aber, den defraudirten Zoll nachzuzahlen, dauert 10 Jahre, und geht auf die Erben über.